

779 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Mai 1972,  
betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Über-  
einkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See,  
der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des  
Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966

Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung der gegenständ-  
lichen Übereinkommen beschlossen, daß diese durch die Erlassung  
von besonderen Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen sind  
(777 und 778 der Beilagen). Der vorliegende Gesetzesbeschuß der  
in seinen §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 bis 4 sowie 10 Abs. 2 Verfassungs-  
bestimmungen enthält, dient diesem Zweck. Einer internationalen  
Übung entsprechend, ist u.a. vorgesehen, die Kontrolle der Über-  
einstimmung der unter österreichischer Flagge fahrenden Seeschiffe  
mit den Normen der Übereinkommen einer Klassifikationsgesellschaft  
zu übertragen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegen-  
ständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung  
genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,  
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaft-  
liche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Mai 1972,  
betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Über-  
einkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der  
Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Inter-  
nationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, wird kein Einspruch  
erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

W a g n e r  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann